

## **Protokoll**

### **Videokonferenz des Gesamtvorstandes vom 9. Februar 2022**

Beginn: 15:04 Uhr  
Ende: 17:20 Uhr

#### Beteiligt:

Herr Dr. Mollnau  
Frau Dr. Hofmann  
Frau Eyser  
Herr Plassmann  
Frau Bansemer  
Frau Blum  
Herr Dr. Creutz  
Herr Feske  
Herr Fink  
Frau Grether-Schliebs  
Frau Groos  
Herr Holz  
Herr Dr. Klugmann  
Frau Kunze  
Herr Dr. Middel  
Herr Dr. Munding  
Herr Samimi  
Herr Schneider  
Herr Söker  
Herr Dr. Steiner  
Frau Stern  
Herr Ülkekul  
Herr Wiemer  
Frau Wirges

Frau Pietrusky  
Herr Schick

Entschuldigt nicht teilgenommen: Herr Isparta, Frau Franzkowiak, Herr Hizarci und Frau Silbermann. Unentschuldigt fernbleibend (§ 19 Abs. 1 S. 2 GO-GV): Frau Dr. Kraus.

## **TOP 1**

### **Endfassung des Protokolls der Januarsitzung 2022 sowie Vorschlag für die Veröffentlichung auf der Website**

Aus dem Vorstand werden keine Einwände gegen die vorläufige Endfassung des Protokolls der Sitzung vom 12. Januar 2022 erhoben. Auch der Vorschlag, von diesem Protokoll TOP 3, TOP 5 und unter TOP 6 den vorletzten Absatz nicht zu veröffentlichen, stößt auf Zustimmung des Vorstands.

## **TOP 2**

### **Vorbereitung der Kammerversammlung 2022 in Form der schriftlichen Abstimmung**

#### Wirtschaftsplan 2022

Herr Plassmann schildert zunächst die Entwicklung des Haushalts im Jahr 2021. Die Einnahmen hätten etwa 30.000,00 € über der Planung gelegen. Gestiegen seien die Einnahmen durch die eingenommenen Strafen und Bußen (Kap.81) i.H.v. insgesamt 53.000,00 €. Bei den beA-Fortbildungsveranstaltungen (Position 8364) sei es durch die zahlreichen Teilnehmer zu Einnahmen von mehr als 15.000,00 € gekommen. Dem Referenten André Feske danke er für seinen Einsatz sehr.

Die Ausgaben seien im Jahr 2021 vor allem pandemiebedingt um etwa 170.000,00 € geringer ausgefallen als geplant. Die Kammerversammlung und Empfänge hätten nicht stattfinden können. Die Veröffentlichung der 3. Auflage von „Anwalt ohne Recht“ verzögere sich wegen der Pandemie, so dass es 2021 zu geringeren Ausgaben gekommen sei, die dann im Jahr 2022 anfallen würden. Die Ausgaben für die Anwaltsstation seien wegen der niedrigeren Anzahl an Referendarinnen und Referendaren um 30.000,00 € geringer ausgefallen. Die Wartungsarbeiten an der Website (Pos. 4342) seien nicht im erwarteten Umfang angefallen und die Klimaanlage sei insgesamt etwas teurer geworden (Pos. 4370). Bei den Personalkosten der Geschäftsstelle sei es 2021 wegen einer Reihe von Krankheitsfällen zu geringeren Ausgaben gekommen.

Die Liquiditätsreserve der Rechtsanwaltskammer habe von 2,0 Mio. auf 2,3 Mio € erhöht werden können. Dies bedeute, dass die bis zum 31.03.2022 vor allem an

die BRAK zu leistenden Zahlungen vollständig aus dem Guthaben der Rechtsanwaltskammer geleistet werden könnten.

Für das Jahr 2022 sei im Wirtschaftsplan eine Steigerung sowohl der Einnahmen als auch der Ausgaben vorgesehen. Bei den Instandhaltungen (Pos. 4325) komme es zu einer Steigerung, da 20 Jahre nach dem Einzug in die Räume in der Littenstraße mit der Renovierung in der 4. Etage begonnen werden müsse. Es sei vorgesehen, dass die Erhöhung der BRAK-Beiträge für den Elektronischen Rechtsverkehr von 60,00 € auf 70,00 € aus dem Vermögen der Rechtsanwaltskammer übernommen werde (Pos. 4048) und der Kammerbeitrag stabil gehalten werde. Ein Minus von insgesamt 36.628,00 € halte er daher für akzeptabel.

Bei den Einnahmen werde unter der Position 8360 mit Zulassungsgebühren für die Berufsausübungsgesellschaften i.H.v. 160.000,00 € geplant, da mit der Zulassung von mindestens 200 Berufsausübungsgesellschaften zu rechnen sei. Bei den Ausgaben gebe es wegen der ausfallenden Kammerversammlung unter der Position 4010 keine Belastung. Unter der Position 4020 würden wegen der verschobenen Ausgaben für „Anwalt ohne Recht“ 38.000,00 € eingeplant. Für die Empfänge und Ehrungen würden 30.100,00 € angesetzt (Position 4021). Die Aufwandsentschädigungen für den Vorstand, Position 4036, würden wegen der Änderungen im Kostenrechtsänderungsgesetz von 78.120 € (Soll 2021) auf knapp 94.000,00 € steigen. Unter der Position 4045, Menschenrechtsbeauftragter, seien wie für 2021 Kosten i.H.v. 11.000,00 € angesetzt. Die gestiegenen Personalkosten im Kapitel 42 beruhten einerseits auf dem zusätzlichen Personalaufwand für die Zulassung der Berufsausübungsgesellschaften und auf den geplanten Gehaltsanpassungen. Unter 4392 sei wegen der Nutzung der WebAkte mit geringeren Kosten für den Aktentransport zu rechnen, was mit Herrn Hille bereits besprochen worden sei.

Aus dem Gesamtvorstand werden keine Fragen an den Schatzmeister gerichtet. Die Zustimmung wird deutlich.

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV* -

### **TOP 3**

#### **Corona, Hier: 3 G Zugangsregeln zu den Gerichten**

Eine Vizepräsidentin berichtet, dass nach § 10 Abs. 2 der 4. Sars-Cov-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin der Zugang zu den Berliner Gerichtsgebäuden nur unter der 3-G-Bedingung möglich sei. Ein Kammermitglied habe am 26. Januar 2022 eine Anfrage zur Position der RAK zur 3-G-Regel gestellt, da sich ja schon „mehrere Rechtsanwaltskammern“ dagegen gewandt hätten. Die Recherche habe ergeben, dass es sich dabei nur um die Stellungnahme der RAK Thüringen handle, die am 24.01.2022 auf LTO wiedergegeben worden sei. Auch der DAV habe sich dieser Position, allerdings in modifizierter Form, angeschlossen.

Nach ihrer Prüfung liege dagegen bei der 3-G-Regel kein unangemessener Eingriff in die Berufsausübung (Art. 12 GG) vor. Die Maßnahme sei verhältnismäßig, da eine mildere aber ebenso effektive Maßnahme für den Schutz vor der Pandemie nicht zur Verfügung stehe. Die 3-G-Regelung stelle einen besseren Schutz als nur das Tragen von FFP2-Masken dar, außerdem würde in den Verhandlungen zur Überprüfung der Glaubwürdigkeit von Zeugen zum Teil verlangt, die Masken abzusetzen. Die 3-G-Regelung stelle auch eine angemessene Maßnahme im engeren Sinne dar, da es zur Erfüllung der Voraussetzungen lediglich eines Schnelltests bedürfe. Weiterhin sei bei der 3-G-Regel möglich, dass die Öffentlichkeit bei den Verhandlungen zugelassen werde.

Ein Vorstandsmitglied erwidert, dass das Testen einen erheblichen Aufwand darstelle und dass die 3-G-Regel einen Verstoß gegen Artikel 3 GG sei, da auch geimpfte Personen ansteckend sein könnten. Einige Vorstandsmitglieder halten die in der Begründung verwendete Formulierung, dass die Regelung dazu beitrage, die Gerichtsverhandlungen in Berlin unter Wahrung eines bestmöglichen Infektionsschutzes stattfinden könnten, für zweifelhaft. Die Vizepräsidentin erläutert, dass sie dies unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Rechts- und Pandemielage formuliert habe. Der bestmögliche Schutz im strengen Sinne wäre die Schließung der Gerichte.

Einige weitere Vorstandsmitglieder unterstützen die Position der Vizepräsidentin. Ein Arbeitsrechtler teilt mit, dass auch nach Ansicht des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages die 3-G-Regelung, die im Arbeitsrecht erhebliche Bedeutung habe, verhältnismäßig sei. Ein anderes Vorstandsmitglied hat Zweifel, ob die Regelung dem Recht auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 EMRK gerecht werde.

Der Präsident stimmt dem Beschlussvorschlag zu. Der Alternativvorschlag, dass sich alle Personen, die die Gerichtsgebäude betreten wollen, testen lassen müssten, wäre ein noch schwererer Eingriff. Durch die Testmöglichkeit würde den Anforderungen des Artikel 6 EMRK entsprochen.

#### **TOP 4**

##### **Personelle Besetzung der AGH Berlin**

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV* -

#### **TOP 7**

##### **Bericht von der 76. Präsidentenkonferenz am 31. Januar 2022**

Der Präsident berichtet von 76. Präsidentenkonferenz, dass die Bundesnotarkammer dort über ein sehr gutes GwG-Prüfungstool informiert habe, das von ihr bei Kosten i.H.v. 200.000,00 € für die ersten 5 Jahre eingerichtet worden sei. Nun werde überlegt, ob dieses auch für Anwaltschaft entwickelt werden könne.

Bei der Geldwäsche gehe es auf europäischer und deutscher Ebene um die Einrichtung einer Behörde zur Kontrolle der Rechtsanwaltskammern im Bereich der Geldwäsche. Die BRAK plane parallel zur Schlichtungsstelle eine an die BRAK angegliederte Einrichtung, die finanziert von der Anwaltschaft, die Aufsicht über die Rechtsanwaltskammern übernehmen soll, um – so die BRAK – die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft zu wahren. Der Vorstand müsse sich hiermit bis zum Ende des Jahres noch befassen. Weiterhin habe sich auf der Präsidentenkonferenz ergeben, dass nun aufgrund des Gutachtens zu den Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde gegen § 190 Abs. 1 und 3 BRAO n. F. akzeptiert werde, dass es ab dem 1. August 2022 bei den Beschlüssen der BRAK-Hauptversammlung zu einer unterschiedlichen Stimmengewichtung je nach Höhe der Mitgliederzahl der Rechtsanwaltskammern komme.

## **TOP 8**

### **Bericht aus den Ausschüssen der RAK**

Von den aufgeführten Ausschüssen berichten die Mitglieder des Ausschusses für Juristenausbildung. Eine Vizepräsidentin teilt mit, dass die Leiterin der Referendarabteilung des Kammergerichts, Frau Klamt, leider am 1. April 2022 aufhöre. Es solle bis dahin noch zu einem Treffen auch mit der Nachfolgerin kommen. Ein Schreiben an die Großkanzleien zum Akquirieren von AG-Leiterinnen und AG-Leitern werde in Kürze vom Ausschuss versandt. Die weitere Vizepräsidentin berichtet, dass Frau Klamt von einer nur mittelmäßigen Bewertung vieler Kolleginnen und Kollegen als AG-Leiter berichtet habe, so dass es besonders wichtig sei, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten auch evtl. durch den Vorstand zu gewinnen. Sie berichtet weiterhin, dass der Ausschuss Besuche in den Schulen plane, um dort über die anwaltliche Tätigkeit und über die ReNo-Tätigkeit zu berichten.

Ein weiteres Mitglied des Ausschusses erläutert, dass aufgrund einer Umfrage unter den Referendarinnen und Referendaren des Kammergerichtsbezirks der Personalrat und die Frauenvertretung einen Leitfaden für eine diskriminierungskritische Ausbildung veröffentlicht habe. Auf Seiten des GJPA als auch des KG sei Änderungsbedarf im Rahmen der Referendarausbildung gesehen worden. Das Vorstandsmitglied schlägt vor, dass der Gesamtvorstand diese Thematik wieder aufgreifen sollte, um eine Stellungnahme und ein Meinungsbild auch der RAK Berlin einzuholen.

Der Präsident ist der Ansicht, dass der Vorstand die Thematik der gendergerechten Sprache in einer Präsenzsitzung behandeln sollte.

## **TOP 9**

### **Bericht aus der Präsidiumssitzung**

Der Präsident berichtet, dass sich das Präsidium

- mit dem Wirtschaftsplan befasst und mit dem Schatzmeister beraten habe, um es dann an den Vorstand weiterzugeben
- sich für einen Anbieter für die Renovierung der 4. Etage der Geschäftsstelle entschieden habe und
- über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der 162. BRAK-HV am 3. Juni 2022 im Bezirk der RAK Tübingen entschieden habe.

## TOP 10<sup>1</sup>

### Umsetzung der Beschlüsse und Bericht

#### Umsetzung

Der Präsident teilt mit, dass die Vorschlagsliste für die Besetzung des Richterdienstgerichts übersandt worden sei.

#### Bericht

Der Präsident erläutert, dass einige Banken, vor allem die DKB, die Sammelanderkonten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gekündigt habe, da in diesen Fällen kein eindeutig wirtschaftlich Berechtigter existiere und diese Vorgehensweise auf den Anwendungshinweisen der Bankwirtschaft beruhen soll, die die Kündigung dieser Sammelanderkonten bis Ende März 2022 empfohlen habe. In einer

---

<sup>1</sup> Bei der Abstimmung über die Anträge in der Vorstandssitzung vom 12. Januar 2022 wurde beschlossen:

Zu **TOP 1** wurde beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 08.12.2021 wird genehmigt.

16 JA-Stimmen, keine NEIN-Stimme, 1 Enthaltung

Vom Protokoll der Gesamtvorstandssitzung am 08.12.2021 wird TOP 2 nicht veröffentlicht.

17 JA-Stimmen, keine NEIN-Stimme, keine Enthaltung

Zu **TOP 2** wurde beschlossen:

Der Kammerversammlung wird für Verfahren auf Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft ab dem 1. August 2022 eine Zulassungsgebühr vorgeschlagen in Höhe von

767,-€ 2 Stimmen

**800,-€ 8 Stimmen**

871,- € 6 Stimmen

Der Kammerversammlung wird folgende Änderung der Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 der Aufwandsentschädigungsrichtlinie vorgeschlagen: Bei Dienstreisen mit dem eigenen Kraftfahrzeug werden die Fahrtkosten entsprechend der Kilometerpauschale in Nummer 7003 VV RVG ersetzt:

17 JA-Stimmen, keine NEIN-Stimme, keine Enthaltung

Zu **TOP 3** wurde beschlossen, für die Position im Ausschuss Insolvenzrecht der Bundesrechtsanwaltskammer Frau Kollegin Dr. Berner vorzuschlagen.

Zu **TOP 5** wurde folgende Vorschlagsliste zur Besetzung des Richterdienstgerichts beschlossen:

RA Ursus Koerner von Gustorf, RAin Dr. Reni Maltschew, RAin Sabine Wildfeuer,  
RAin Camilla Bertheau, RA Christian Tümmeler.

Presseerklärung habe sich die Rechtsanwaltskammer empört über dieses Vorgehen der Banken geäußert. In ähnlicher Form hätten die BRAK und der DAV reagiert. Es werde nun versucht, mit der Bankwirtschaft eine Lösung zu finden.

## **TOP 11**

### **Verschiedenes**

Der Präsident teilt mit,

- dass der Tag des bedrohten Anwalts am 24. Januar 2022 vor der Botschaft der Republik Kolumbien stattgefunden habe und sich fast 40 Kammermitglieder daran beteiligt hätten;
- dass er für die Veröffentlichung im Kammerton Fragen an die neue Justizsenatorin gerichtet habe.

Der Präsident schließt die Videokonferenz um 17:20 Uhr.

Berlin, 03. März 2022

Dr. jur. Mollnau  
Präsident

Eyser  
Vizepräsidentin

**Tagesordnung**

für die Sitzung des Gesamtvorstandes  
am 9. Februar 2022

**- als Videokonferenz -**

Gesamtvorstand  
Abteilung I, II, III, IV, V und VI

Beginn: 15:00 Uhr  
Ende: ca. 18:00 Uhr

<b>TOP</b>	<b>Thema</b>	<b>Uhrzeit</b>	
1	Endfassung des Protokolls der Januarsitzung 2022 sowie Vorschlag für die Veröffentlichung auf der Webseite	15:00	
2	Vorbereitung der Kammerversammlung 2022 in Form der schriftlichen Abstimmung	15:05	
3	Corona  Hier: 3G-Zugangsregel zu den Gerichten  Auszug aus LTO von 24. 01. und Vorschlag anbei	15:45	
4	Personelle Besetzung der AGH Berlin	16:15	
5	-	16:30	
6		16:50	
7	Bericht von der 76. Präsidentenkonferenz am 31.01.2022	17:10	



8	Bericht aus den Ausschüssen der RAK	17:20	
9	Umsetzung und Bericht	17:40	
10	Verschiedenes	17:50	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.